

Satzung

des Vereins „Betreuung und Hilfe im Alltag“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Betreuung und Hilfe im Alltag**“, dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:
„Betreuung und Hilfe im Alltag e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lage-Lippe.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige bzw. mildtätige Förderung der Altenhilfe i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er möchte insbesondere pflegende Angehörige von alten, kranken und behinderten Menschen in Krisensituationen aller Lebenslagen unterstützen. Ziel dabei ist es, dass alte kranke und behinderte Menschen möglichst in ihrem häuslichen Bereich betreut werden und ihnen eine individuelle Lebensgestaltung ermöglicht wird. Insbesondere soll die Pflege demenzerkrankter Menschen sowie Menschen mit Vereinsamungstendenzen in ihrem eigenen Umfeld unterstützt werden.

Des Weiteren bietet der Verein die Vermittlung von haushaltsnahen Tätigkeiten durch Vereinsmitglieder an.
- (2) Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein vor allem tätig durch den Aufbau und die Durchführung eines Entlastungsdienstes für pflegende Angehörige. Die bestehenden sozialen, karitativen und diakonischen Einrichtungen im Kreis Lippe sollen in ihren Aufgabenbereichen in keiner Weise eingeschränkt werden; sie sollen durch die Arbeit des Vereins im Einzelnen unterstützt und die Zusammenarbeit im Interesse der Hilfsbedürftigen im Ganzen gefördert werden.
- (3) Zur Anerkennung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot im Kreis Lippe wird eine Konzeption erstellt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Das Betätigungsfeld liegt im Bereich des Kreises Lippe.

Basierend auf Art. 3 des Grundgesetzes schließen die Funktionsbeschreibungen der Satzung weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen ein und sind Einfachheit halber in der männlichen Form geschrieben

- (4) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, darunter fallen auch Aufwendungen für Verwaltungs- und Abrechnungsangelegenheiten. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, Gewinnanteile und Ausschüttungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und Unternehmungen dürfen Vereinsmittel eingesetzt werden. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre fest.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, geschäftsfähige Personen sowie Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann mündlich, schriftlich oder per Mail beim Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Verschwiegenheit in Bezug auf die Betreuungsfälle.
- (5) Jedes Mitglied muss bereit sein, auch rein ehrenamtlich Betreuungen und Begleitungen zu übernehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des jeweiligen Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- sein Auftreten in der Öffentlichkeit dem Ansehen des Vereins schadet

- es seine übertragenen Aufgaben der vereinbarten Betreuung nicht umsichtig oder verantwortungsvoll ausübt oder gar unterlässt
- es gegen die Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine Mitgliedschaft in einem weiteren Verein mit der gleichen Zielsetzung ist dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über den Verbleib im Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Auf schriftlich begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand ein außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Delegation des Stimmrechtes bei Abwesenheit eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied des Vereins als Bevollmächtigten wird hiermit ausdrücklich zugelassen.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, Datum und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; sie ist von dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder E-Mail zugestellt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 -
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 -
 - Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder nach Prüfung/Einsichtnahme der Bücher und der Rechnungslegung
 -
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Aufstellung der Tagesordnung. Kontaktpflege zu anderen Institutionen und Verbänden
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Führen der Bücher und Rechnungslegung
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung.
 - Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins und Festsetzung der Vergütungssätze und des Auslagenersatzes für Helfer
- (4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelne seiner Geschäfte dem Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet während der Amtsperiode

ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Nachwahl für die Dauer seiner Amtsperiode ergänzt. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtsperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.

- (7) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung in Höhe der an die Mitglieder zu zahlende Aufwandsentschädigung im Rahmen der z.Z. gültigen Ehrenamtspauschale.
- (9) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung, mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
Die Vorstandsmitglieder können bei Einstimmigkeit auf die Ladungsfrist von 7 Kalendertagen verzichten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lage zwecks Verwendung zur Betreuung älterer Menschen.

Lage, 10.07.2022